



Amtsgericht Menden (Sauerland)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 19.05.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal I, Heimkerweg 7, 58706 Menden (Sauerland)

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Menden, Blatt 2634,

BV Ifd. Nr. 10

Gemarkung Menden, Flur 25, Flurstück 514, Landwirtschaftsfläche, Größe: 1.176 m²

Grundbuch von Menden, Blatt 2634,

BV Ifd. Nr. 10

Gemarkung Menden, Flur 25, Flurstück 514, Gebäude- und Freifläche , Galbreite 10, Größe: 615 m²

Grundbuch von Menden, Blatt 2634,

BV Ifd. Nr. 11

Gemarkung Menden, Flur 25, Flurstück 449, Landwirtschaftsfläche, Galbreite, Größe: 626 m²

Grundbuch von Menden, Blatt 2634,

BV Ifd. Nr. 12/zu 11

Gemarkung Menden

Je eine Grunddienstbarkeit (Duldung der Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Ruß, Wärme und Geräuschen) am dem Grundstück Menden Flur 25, Flurstück 268 eingetragen im Grundbuch von Mendne Blatt 6258 Abteilung II Nr. 3

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus mit Anbauten und Garage sowie ein unbebautes Grundstück.

Baujahr 1900, Anbau 1907, Wohnfläche ca. 1802 qm. Altlaststandort. Mangelhafte Bausubstanz (unbewohnbar).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

56.500,00 € (BV 10: 50000,00 €, BV 11: 6500,00 €)

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.